

Satzung Rhein-Neckar-KidZ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rhein-Neckar-KidZ e.V., Verein zur Förderung von Kindern und erwerbstätigen Eltern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Er kann Geschäftsstellen in anderen Orten errichten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - Errichtung einer ganztägigen sozialpädagogische Einrichtung zur Betreuung einer Kinderkrippe von Kindern im Alter ab 2 Monaten zum Zwecke der Ermöglichung der weiteren Ausübung des Berufes von Vätern und Müttern bzw. deren Rückkehr in den Beruf nach der Elternzeit
 - Betreuung und Förderung von Kleinkindern
 - Förderung der motorischen Fähigkeiten
 - Förderung von Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik
 - Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen
 - Beratung und Unterstützung der Eltern in (Kinder-)Ernährungsfragen
 - Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Vereinen
 - Fortbildungsangebote in Form einer Elternschule im Gesundheits- und Ernährungswesen, in der Psychologie und Pädagogik

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Kinder so zu betreuen, dass ihr Selbstwertgefühl bestärkt, ihre intellektuellen und schöpferischen Fähigkeiten, ihre Kritikfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen entwickelt und gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Betreuung von Kindern, erwerbstätiger Eltern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel und die Arbeit des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, gerichtet an den Vorstand, erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - c) Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen wird; der Ausschluss durch den Vorstand kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn sonst gegen die Satzung verstoßen wurde ausgesprochen werden.
2. Der (freiwillige) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss innerhalb einer Frist von drei Monate zum Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. bis zum 30.09. erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 30.01. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der vollständige Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, welche die Betreuungseinrichtung des Vereins für ihre Kinder nutzen und einen Betreuungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben müssen den vollen (Jahres-) Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und zwar spätestens bis zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post. Sofern alle Mitglieder anwesend sind und dem zustimmen, kann auf alle Einladungsformalien verzichtet werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz der Schatzmeister.
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt, wenn die Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
7. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leistungen des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Einstellung und Entlassung von Betreuungspersonal für die Betreuungsgruppe sowie der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
2. Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Kindern in der Betreuungseinrichtung;
 - b) er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

5. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das rechtliche Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdorf e. V., Renatastr. 77, 80639 München, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (gemeinnütziger Zweck) zu verwenden hat.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(Stand 29.05.2006)